

Missbrauch geistlicher Autorität

Zum Umgang mit Geistlichem Missbrauch

31. Mai 2023

Missbrauch geistlicher Autorität. Zum Umgang mit Geistlichem
Missbrauch / hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonfe-
renz. – Bonn 2023. – 47 S. – (Arbeitshilfen ; 338)

INHALT

Vorwort.....	5
1. Begriffsklärungen.....	9
a) Begrifflichkeiten und Problemfeld	11
b) Theologisch-anthropologische Verortung	13
c) Definition und Dimensionen	14
d) Orte und Gelegenheiten	15
2. Indizien und Unterscheidungen.....	16
a) Manipulation und Verletzung der spirituellen Autonomie	16
b) Kontrolle der Kommunikation und Information	18
c) Exklusivitätsansprüche der Gruppe oder Verantwortlichen	19
d) Ideologisierung religiöser Wertvorstellungen und Praktiken.....	20
3. Anlaufstellen für Betroffene	23
a) Die Anlaufstellen.....	23
b) Die Beraterinnen und Berater	26
c) Das Beratungsangebot.....	27
4. Intervention von Verantwortlichen	28
a) Mögliche Interventionen	30

b) Kirchenrechtliche Verfahrenswege.....	32
c) Präventionsmaßnahmen	35
5. Aufarbeitung	38
Anlage: Literatur und Links	41

Vorwort

Die nun vorliegende Arbeitshilfe *Missbrauch geistlicher Autorität. Zum Umgang mit Geistlichem Missbrauch* hat eine Vorgeschichte. Aus Sicht der Betroffenen ist es eine viel zu lange Zeit, in denen ihr Leiden nicht ansprechbar und benennbar war, nicht gesehen, nicht anerkannt, ja bagatellisiert wurde. Nicht selten wurde in einer Täter-Opfer-Umkehr den Betroffenen selbst die Verantwortung für den Missbrauch und seine Folgen zugeschoben. Berichte von Betroffenen, Erfahrungen von Seelsorgerinnen und Seelsorgern in der Begleitung von Betroffenen und eine wachsende Zahl an Veröffentlichungen zum spirituellen oder Geistlichen Missbrauch machen jedoch mehr als deutlich, dass es sich hier um einen ganzen Komplex von missbräuchlichen Handlungen und einen umfassenden Kontext von geistlicher Manipulation und Entmündigung handelt. Die psychischen, emotionalen, biographischen und existenziellen Folgen, die bisweilen lebenslang wirkenden Verwundungen solchen Missbrauchs sind denen des sexuellen Missbrauchs vergleichbar. Darum ist es ein erster und wichtiger Schritt, dass die deutschen Bischöfe sich in der Arbeitshilfe *Missbrauch geistlicher Autorität* an einen von Betroffenen selbst geprägten Sprachgebrauch anschließen.

Aber auch innerhalb der Deutschen Bischofskonferenz fehlten uns die Worte und die Begriffe, um das zu fassen und zu begreifen, was uns berichtet wurde und was nicht mehr zu übersehen war. Die Pastoralkommission und die Kommission für Geistliche Berufe und kirchliche Dienste haben am 31. Oktober 2018 in Mainz eine interne Fachtagung durchgeführt, um erstmals ausdrücklich Geistlichen Missbrauch als solchen zu thematisieren. Im Mittelpunkt der Tagung standen Berichte von betroffenen Frauen und Erfahrungen von Personen, die sie beglei-

tet haben. Die beiden genannten Kommissionen haben nach einer Auswertung dieser Tagung eine Arbeitsgruppe eingesetzt mit dem Auftrag, die bereits vorliegenden Erfahrungen mit Geistlichem Missbrauch in einer Arbeitshilfe zusammenzufassen. Die gewünschte Arbeitshilfe sollte zur Begriffsklärung beitragen und Hinweise zur Aufklärung, Ahndung und Prävention von Geistlichem Missbrauch geben. Die Arbeitsgruppe hat nach einem umfangreichen Konsultationsprozess sowie in Auswertung der interdisziplinären und internationalen digitalen Fachtagung „Gefährliche Seelenführer? Geistiger und Geistlicher Missbrauch“ (12./13. November 2020) den Entwurf der nun vorliegenden Arbeitshilfe erstellt. Mein besonderer Dank gilt an dieser Stelle den Mitgliedern dieser Arbeitsgruppe: Dr. Peter Hundertmark (Speyer), Dr. Rosel Oehmen-Vieregge (Paderborn), Diakon Patrick Oetterer (Köln), Dr. Joachim Schlör (Rottenburg-Stuttgart), Dr. Hannah Schulz (Bensberg), Axel Seegers (München) sowie Dr. Claudia Kunz und Paul Metzlauff aus dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Bonn).

In ihren weiteren Beratungen mit Betroffenen, mit Mitgliedern aus Orden und geistlichen Gemeinschaften, mit Seelsorgerinnen und Seelsorgern haben sich die beiden genannten Kommissionen dafür ausgesprochen, Geistlichen Missbrauch in dieser Arbeitshilfe in dem präzisen Sinn von Missbrauch geistlicher Autorität zu verstehen. Denn ein Missbrauch selbst kann nie geistlicher Art sein. Aber Kleriker wie Laien als Seelsorgerinnen und Seelsorger, geistliche Begleiterinnen und Begleiter, Ordensverantwortliche, Leiterinnen und Leiter von geistlichen Gemeinschaften u. a. können die ihnen eigene oder ihnen zugeschriebene geistliche Autorität missbrauchen. Im Unterschied zum spirituellen *Machtmissbrauch* durch kirchliche Amtsträger nimmt der Missbrauch geistlicher Autorität auch diejenigen in Blick, die andere geistlich manipulieren, ohne eine institutionelle oder strukturelle Machtfunktion in der Kirche innezuhaben.

In einer Vielzahl von Fällen bahnt(e) dieser Missbrauch geistlicher Autorität in der Kirche den sexuellen Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen an.

Dennoch ist die Aufarbeitung Geistlichen Missbrauchs ein eigener, vom sexuellen Missbrauch zu unterscheidender Prozess. Anders als beim sexuellen Missbrauch hat es praktisch nie Eintragungen in die Personalakten möglicher Täter oder Täterinnen gegeben. Beim Geistlichen Missbrauch waren die Betroffenen, die sich melden, in den – bei Mitgliedern in Orden und geistlichen Gemeinschaften oft jahrlangen! – Zeiträumen des Missbrauchs bereits erwachsen. Anders als beim sexuellen Missbrauch kommt es beim Geistlichen Missbrauch, wenn er nicht in Verbindung mit sexuellem Missbrauch geschah, kaum zu einer Strafverfolgung durch Staatsanwaltschaften. Bisherige Erfahrungen in den Diözesen zeigen: Die Betroffenen möchten in erster Linie, dass ihre Erfahrungen auch als Geistlicher Missbrauch bezeichnet werden und dass das daraus folgende Leid benannt und anerkannt wird. Anders als beim sexuellen Missbrauch stehen wir beim Umgang mit Geistlichem Missbrauch aber erst am Anfang der Aufklärung und Aufarbeitung.

Bei der Erstellung der Arbeitshilfe hatten wir darum mit einer Spannung umzugehen, dass einerseits aus den Diözesen der dringende Bedarf nach einer zeitnahen Veröffentlichung der Arbeitshilfe zum geistlichen Missbrauch in der Seelsorge, in Orden und geistlichen Gemeinschaften angemeldet wurde und dass andererseits im Bereich der Aufarbeitung des Missbrauchs geistlicher Autorität aktuell sehr viele Erfahrungen gesammelt werden und der Prozess der wissenschaftlichen Auswertung noch nicht abgeschlossen ist. Vor allem im Bereich der Ahndung, z. B. kirchliche Sanktionierung, Anerkennung des Leids von Betroffenen, ergeben sich aus den laufenden Entwicklungen heraus immer wieder neue Fragestellungen. Vor diesem Hintergrund haben die Bischöfe in der Frühjahrs-Vollversammlung

2023 diese Arbeitshilfe verabschiedet und zugleich für 2026 eine Evaluation und Überprüfung der Arbeitshilfe auf der Grundlage aktueller Entwicklungen in der Praxis und in der Wissenschaft in Aussicht gestellt.

Darum bitte ich die Adressaten dieser Arbeitshilfe, das sind Seelsorger und Seelsorgerinnen, geistliche Begleiterinnen und Exerzitienbegleiter, Verantwortliche in Orden und geistlichen Gemeinschaften, Ansprechpersonen und Beraterinnen oder Berater in den Anlaufstellen für Betroffene von Geistlichem und sexuellem Missbrauch und nicht zuletzt auch Betroffene selbst, um Rückmeldungen, damit wir die Grundlagen und die Praktikabilität dieser Arbeitshilfe in drei Jahren auch auswerten und aktualisieren können.

Die zentrale Herausforderung in der Pastoral und Seelsorge wird sein, geistliche Manipulation frühzeitig zu verhindern und der Freiheit, die der Geist Gottes schenkt (vgl. *2 Kor 3,17*), Raum zu geben. Dieser wichtigen Präventionsaufgabe müssen wir uns stellen!

Bonn/Dresden, 31. Mai 2023



Bischof Heinrich Timmerevers

Mitglied der bischöflichen Fachgruppe für Fragen des sexuellen Missbrauchs und von Gewalterfahrungen

I. Begriffsklärungen

Geistliches Leben beeinflusst alle Dimensionen des Menschseins wie z. B. das Denken, Fühlen, Reden und Handeln, den Glauben, das Beten und das Leben in Gemeinschaft. Wenn es in guter und der jeweiligen Person angemessenen Weise gelebt wird, führt es zu größerer Freiheit und Verbundenheit mit Gott, den Mitmenschen, der Schöpfung und mit sich selbst. Gelebter Glaube und ein geistliches Leben können zu einem gelingenden Leben beitragen, indem sie Orientierung, Sicherheit, Sinn und Freiheit vermitteln helfen.

In Taufe und Firmung empfangen die Gläubigen den Heiligen Geist. Dieser befähigt sie zu einem geistlichen Leben. Die Aufgabe, eine den eigenen Charismen und Lebensbedingungen entsprechende Spiritualität zu entwickeln, die geprägt ist von der freimachenden Botschaft des Evangeliums, wird als spirituelle Selbstbestimmung bezeichnet. Hilfreich sind hierbei selbstverständlich der Erfahrungsaustausch mit anderen und die Vermittlung von Tradition und Wissen. Dennoch kann die Verantwortung für das geistliche Leben nicht von einer anderen Person oder einer Institution übernommen werden. Das Recht auf spirituelle Autonomie und auf freie Gewissensentscheidung bleibt unantastbar.

Im Idealfall sind Seelsorge und geistliche Begleitung darum Orte in der Kirche, in denen das geistliche Leben sowie das Wachsen und Reifen auf dem je eigenen Glaubensweg gefördert werden. Seelsorgerinnen und Seelsorger und geistliche Begleiterinnen und Begleiter helfen, das eigene Leben am Evangelium auszurichten. Sie vertrauen auf das Wirken des Heiligen Geistes in den Menschen, die sich ihnen anvertrauen. Sie nehmen darum die Freiheit, und das heißt gerade auch die Gewissensfreiheit des anderen, sehr ernst. Idealerweise schaffen sie wie jedes kirch-

liche Handeln Freiheitsräume für Einzelne wie für Gruppen und Gemeinschaften, in denen geistliche Mündigkeit und spirituelle Selbstbestimmung geschützt und gefördert werden. Die besondere Sorge der Kirche gilt den Menschen, welche noch nicht oder nicht mehr in der Lage sind, die eigenen Bedürfnisse durchzusetzen oder zu verteidigen. Kirche muss für alle – auch im geistlichen Bereich – zu jeder Zeit ein sicherer Ort sein. Um dies zu garantieren, gibt es Standards für Seelsorge und geistliche Begleitung, die für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz erlassen wurden.¹

Geistliche Begleitung und Seelsorge können geistliches Leben aber auch entstellen, indem den Begleiteten eigene Vorstellungen aufgezwungen werden. Seelsorge kann manipulativ in die Abhängigkeit von einem Pfarrer oder von anderen Seelsorgerinnen und Seelsorgern führen. Manchmal sind egoistische Bedürfnisse Einzelner der Grund, warum Grenzen verletzt und Menschen missbraucht werden. Oft führen mangelnde Reflexion, Übereifer oder das einseitige Festhalten an Überzeugungen und Praktiken zu übergriffigem Verhalten. Alles, was christliches Glaubensleben ausmacht, theologische Überzeugungen, kirchliche Strukturen, Rituale und religiöse Praktiken, kann zu einer unangemessenen Einschränkung von Freiheit und zu Unterdrückung führen, kann missbraucht werden.

¹ Dazu: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): *In der Seelsorge schlägt das Herz der Kirche. Wort der deutschen Bischöfe zur Seelsorge*. Die deutschen Bischöfe Nr. 110 (Bonn 2022); Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): „... und Jesus ging mit ihnen“ (Lk 24,15). *Der kirchliche Dienst der Geistlichen Begleitung*. Die Deutschen Bischöfe – Pastoralkommission Nr. 39 (Bonn 2014).

a) Begrifflichkeiten und Problemfeld

Um übergreifige Verhaltensweisen und missbräuchliche Strukturen in der Kirche zu beschreiben, werden verschiedene Begriffe verwendet. Ganz gleich, ob man von spiritueller Gewalt, Missbrauch des Gewissens, religiöser Manipulation, Geistlichem Missbrauch oder spirituellem Machtmissbrauch spricht oder einen anderen Begriff verwendet: allen Umschreibungen liegt der Versuch zugrunde, ein soziales Miteinander zu beschreiben, durch das spirituelle, psychosoziale oder physische Rechte Einzelner oder ganzer Gruppen missachtet, ausdrücklich verletzt, unterdrückt oder ausgeschaltet werden.

In Fällen von geistlichem oder spirituellem *Machtmissbrauch* geht es darum, dass Täterinnen und Tätern ihr geistliches Amt und die damit verbundenen institutionellen bzw. strukturellen *Machtfunktionen* dazu missbrauchen, anderen die eigenen speziell religiösen Auffassungen, die eigenen Werte oder Überzeugungen aufzudrängen und sie zu bestimmten Verhaltensweisen und Handlungen zu zwingen. Es gibt darüber hinaus aber weitere Personen (ohne dass diese eine strukturelle Machtfunktion in der Kirche innehaben), denen geistliche oder spirituelle Übergriffigkeit zugeschrieben wird. Geistlicher Missbrauch im Sinn dieser Arbeitshilfe bezieht sich präzise auf den Missbrauch der geistlichen Autorität, die jemandem z. B. als Seelsorger oder Seelsorgerin, geistlichem Begleiter oder geistlicher Begleiterin, Ausbildungsleiter oder Ausbildungsleiterin zukommt bzw. diesen Personen zugeschrieben wird, und auf den damit verbundenen manipulativen Umgang etwa in der Auslegung der Heiligen Schrift, der geistlichen Tradition der Kirche oder der Spirituali-

tät einer Gemeinschaft.² In beiden Fällen geht es darum, andere auf die vermeintlich allein richtige Spiritualität und einzig gottgewollte Lebensweise zu verpflichten. Geistlicher *Machtmissbrauch* und der Missbrauch geistlicher Autorität können sich auch überschneiden, wenn der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin nicht nur seine/ihre institutionelle Machtfunktion, sondern zugleich seine/ihre geistliche Autorität z. B. in der Seelsorge missbraucht.

Die vorliegende Arbeitshilfe verwendet den Begriff *Geistlicher Missbrauch* im präzisen Sinn des Missbrauchs geistlicher Autorität nicht nur von kirchlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen, sondern auch von anderen Seelsorgerinnen und Seelsorgern, Begleiterinnen und Begleitern, Leiterinnen und Leitern, Ausbilderinnen und Ausbildern, Religionslehrerinnen und Religionslehrern, sei es hauptberuflich oder ehrenamtlich, sei es in Gemeinschaften, Orden oder Pfarreien, in Noviziaten oder kirchlichen Seminaren für Priester und pastorale Berufe, in der territorialen wie kategorialen Seelsorge, in Exerzitien oder in der geistlichen Begleitung, in kirchlichen Verbänden oder anderen kirchlichen Gruppierungen. Die Großschreibung von Geistlichem Missbrauch macht deutlich, dass es sich dabei um eine Begrifflichkeit handelt, die gemäß dieser Arbeitshilfe beschrieben und von anderen Arten des Missbrauchs unterschieden werden kann.

² Dazu vgl. Schulz, Hannah A.: *Bei euch soll es nicht so sein – Missbrauch geistlicher Autorität*. Reihe Ignatianische Impulse Bd. 94 (Würzburg 2022).

b) Theologisch-anthropologische Verortung

Geistlicher Missbrauch fordert vor allem die Theologie heraus, die eigene Rede von Gott und dem Menschen kritisch zu reflektieren. Denn nach jüdisch-christlichem Verständnis sind Gott und göttliches Handeln in der Geschichte erfahrbar und erkennbar. Zugleich bleibt Gott nach jüdisch-christlichem Verständnis der „ganz Andere“, ein bleibendes Mysterium. Und in Bezug auf den Menschen gilt: Bei allem, was in Bezug auf ihn analysiert und festgestellt werden kann, ist jeder Mensch immer größer als die Summe der über ihn möglichen Aussagen. Dieses „je mehr als“ ist wesentliches Kennzeichen unserer Würde. Geistlicher Missbrauch missachtet gewollt oder ungewollt den bleibenden Geheimnischarakter Gottes und den bleibenden Geheimnischarakter des Menschen – mit allen unabsehbaren Folgen solcher Verletzungen.

Es geht beim Geistlichen Missbrauch darum nicht (nur) um beliebige oder zeitbedingte Ansichten, um (scheinbar) oberflächliche Strukturanpassungen oder kirchenpolitische Korrekturen, sondern um zentrale theologische Fragen. Es geht um das innerste Gottesverhältnis des betroffenen Menschen (vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Pastorale Konstitution über die Kirche in der Welt von heute *Gaudium et spes*, 16) und darum zentral auch um ein Vergehen gegen Gott. Es geht positiv gewendet um Menschen, die in ihrer geistlichen Selbstbestimmung gefördert werden wollen und dazu die Unterstützung der Kirche wünschen.

c) Definition und Dimensionen

Erstmals haben die deutschen Bischöfe in ihrem Wort *In der Seelsorge schlägt das Herz der Kirche* den Versuch unternommen, Geistlichen Missbrauch zu definieren. Mit einem Zitat von Pater Klaus Mertes SJ, wonach Geistlicher Missbrauch „auf einer tiefer liegenden Verwechslung von geistlichen Personen mit der Stimme Gottes“³ basiere, betonen sie zunächst *die spirituelle Dimension* des Missbrauchs. Es ist zum einen Anmaßung, wenn christliche Gottesbezüge und kirchliche Traditionen so benutzt werden, dass sie die persönliche Freiheit und die spirituelle Selbstbestimmung missachten. Zum anderen lässt die Verwechslung Rückschlüsse zu auf die zugrunde liegende *theologische Dimension*. Insbesondere einseitige Gottes- wie Menschenbilder, eine pessimistische Weltsicht und ein elitäres Kirchenverständnis tragen zu massiven geistlichen Engführungen bei. Lebendiger Glaube und spirituelle Weiterentwicklung müssen dabei zwangsläufig auf der Strecke bleiben. Die *soziale Dimension* des Geistlichen Missbrauchs nimmt die zwischenmenschlichen Folgen des Missbrauchs in den Blick. Ausgrenzung und Vereinsamung können genauso beobachtet werden wie ein bewusstes Abhängig-Machen. Auf der Ebene der *psychischen Dimension* sind die Auswirkungen einer krankmachenden Ideologie sowie einer starren sozialen Anpassung in ihren unabsehbaren Wirkungen und Dauerfolgen nicht zu unterschätzen. Grenzüberschreitungen jedweder Art verletzen nicht nur die Würde der Betroffenen, sie schädigen auch die psychische Gesundheit nachhaltig. Dies kann wiederum massive Auswirkungen haben auf die körperliche Unversehrtheit (*physische Dimension*).

³ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): *In der Seelsorge schlägt das Herz der Kirche. Wort der deutschen Bischöfe zur Seelsorge*. Die deutschen Bischöfe Nr. 110 (Bonn 2022), S. 44.

Beim Geistlichen Missbrauch werden christliche Werte, biblische Texte, kirchliche Vorgaben, theologische Aussagen missbräuchlich instrumentalisiert oder grob pervertiert. Frömmigkeitspraktiken oder geistliche Übungen werden unzulässig vereinfacht, indem sie als allein heilbringend dargestellt und zur verpflichtenden Auflage gemacht werden. Manipulation geschieht auch durch Verschweigen, Vorenthalten oder Unterdrücken von Kenntnissen und Informationen, weil die Verantwortlichen z. B. aus Angst oder eigener Unwissenheit keine Infragestellung oder Weiterentwicklung im geistlichen Leben zulassen wollen. Der Missbrauch geistlicher Autorität wird dabei scheinbar legitimiert, indem Menschen sich selbst mit der „Stimme Gottes“ identifizieren oder von anderen gleichgesetzt werden. Die negativen psychosozialen und physischen Folgen sind oft gravierend und langfristig.

d) Orte und Gelegenheiten

Missbrauch geistlicher Autorität durch Täter und Täterinnen kann überall geschehen, das dokumentieren die bereits vorliegenden Erfahrungsberichte:

- auf der Ebene der Diözese: in der Verwaltung, in überregionalen Strukturen und Prozessen, in Schulen, im Priesterseminar,
- auf der Ebene der Pfarrei: in der Seelsorge, im Beichtgespräch und Bußsakrament, in der Verkündigung, z. B. in der Katechese und Predigt, in Kinder- und Jugendgruppen, in Chören, Kindergärten und Altenheimen,
- in allen Bereichen der Kategorialseelsorge, in der kirchlichen Jugendarbeit, in Exerzitien und geistlicher Begleitung,
- in den Einrichtungen und Angeboten der Caritas,

- in kirchlichen Verbänden, Vereinen und Bewegungen,
- in Ordensgemeinschaften, Säkularinstituten und geistlichen Gemeinschaften,
- bei Freizeiten und Wallfahrten von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen usw.

2. Indizien und Unterscheidungen

Die in diesem Kapitel zusammengestellten Fragen wollen sowohl Betroffenen wie Ansprechpersonen für Betroffene Hinweise an die Hand geben, um Erlebtes einordnen und unterscheiden zu können. Diese Indizien können Anhaltspunkte geben für die Selbstreflexion und für klärende Beratungsgespräche. Die Arbeitshilfe nimmt jedoch nicht für sich in Anspruch, eine vollständige Indizienliste vorzulegen. Im Literaturverzeichnis finden sich Verweise mit ergänzenden Checklisten und Hilfsangeboten.

a) Manipulation und Verletzung der spirituellen Autonomie

- Wird die Person in der geistlichen Begleitung, in einem Seelsorgegespräch, in der Sakramentenkatechese oder in der Sakramentenspendung eingeschüchtert, emotional unter Druck gesetzt, zu bestimmten Verhaltensweisen gedrängt? Wird die innerste Gewissensfreiheit manipuliert, eingeschränkt?
- Gibt es spirituelle Vorgaben, die eigenen Gedanken, Bewertungen, Entscheidungen, Empfindungen, körperlichen Reaktionen ... zu unterdrücken? Werden individuelle Lebensgeschichten, biografische Entwicklungen, persönliche Glaubens-

praxis, bestehende Beziehungen mit vermeintlich geistlichen Argumenten ... entwertet?

- Wird eine Situation ständiger Schuldgefühle erzeugt, z. B. in der Predigt, im Beichtgespräch, in der Noviziatsausbildung? Gibt es einen Zwang oder eine Art Selbstverständlichkeit, sich in einer geistlichen Gemeinschaft öffentlich für Verstöße anzuklagen? Werden Schuldängste oder andere Ängste in der Seelsorge verstärkt?
- Werden vertrauliche Informationen aus der geistlichen Begleitung und/oder intime Details aus dem Beichtgespräch benutzt, um Druck aufzubauen, um den Willen zu brechen? Werden private Gedanken, Empfindungen oder spirituelle Erlebnisse (also alles, was dem inneren Bereich des „forum internum“ zuzuordnen ist) missbraucht, um z. B. im Bereich des Dienst- oder Arbeitsrechts (und in allen anderen Bereichen einer kirchlichen Leitung, die dem äußeren Bereich, dem „forum externum“ zuzuordnen sind) Entscheidungen zu legitimieren, Versetzungen zu begründen, Zwang auszuüben usw.?
- Wird das Beichtgeheimnis gebrochen? Wird die seelsorgliche Schweigepflicht verletzt?
- Werden Menschen auf einen bestimmten Beichtvater oder eine bestimmte geistliche Begleitung verpflichtet? Wird der Wechsel eines Beichtvaters, einer geistlichen Begleitung direkt oder indirekt unterbunden? Wird emotionale persönliche Abhängigkeit in der Seelsorge manipulativ erzeugt und ausgebaut?

b) Kontrolle der Kommunikation und Information

- Werden in Ordens- oder anderen geistlichen Gemeinschaften Kontakte zur Herkunftsfamilie, zu Freunden und Freundinnen, Kolleginnen und Kollegen mit dem Ziel einer Entfremdung eingeschränkt oder untersagt? Wird die persönliche Korrespondenz kontrolliert? Werden Mitglieder einer geistlichen Gemeinschaft bewusst isoliert und von sozialen Bezügen nach innen oder nach außen ferngehalten? Wird in einer Gruppierung oder Ordensgemeinschaft der Kontakt zu ehemaligen Mitgliedern abgebrochen und über sie entweder nicht mehr oder nur noch unter negativen Vorzeichen gesprochen?
- Gibt es eine Art von theologisch-geistlicher Zensur bei Büchern, Zeitschriften und Medien, die eine kritische Auseinandersetzung mit der vorgetragenen Theologie und Spiritualität nicht mehr erlaubt? Unterbinden Seelsorgerinnen oder Seelsorger verdeckt oder offen die Suche der Gläubigen nach unterschiedlichen spirituellen Deutungen und Informationen? Gibt es Hinweise auf spirituelle Vernachlässigung? Werden digitale Medien und Technologien („Social media“) zur Kontrolle, Indoktrination, zu geistlichem „blaming and shaming“ eingesetzt?
- Liegen (für den deutschen Sprachraum) alle wichtigen Dokumente einer Gemeinschaft oder Vereinigung wie Statuten, Satzungen, Regeln, Grundlagentexte ... in der deutschen Sprache vor bzw. sind diese allen Mitgliedern sprachlich leicht zugänglich? Handelt es sich dabei um anerkannte („approbierte“) Übersetzungen? Bekommen die Mitglieder in der Ausbildung eine Einsicht und Einführung in diese

Texte? Findet dazu in der Gemeinschaft ein regelmäßiger Austausch statt?

c) Exklusivitätsansprüche der Gruppe oder Verantwortlichen

Gibt es einen auffälligen geistlichen Personenkult um eine Oberin oder einen Oberen, einen Pfarrer, einen Diakon, eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger, eine ehrenamtlich Engagierte oder einen ehrenamtlich Engagierten in der Gemeinde oder in Gemeinschaften ...? Monopolisieren die Seelsorgerinnen oder Seelsorger ihr Angebot zur geistlichen Bildung und schließen sie so andere Weisen der geistlichen Begleitung aus? Wird eine absolute Definitionsmacht eines Pfarrers, der Leitung einer Gemeinde, Ordensgemeinschaft oder neuen geistlichen Gemeinschaft, in Exerzitien, in der Seelsorge oder im Religionsunterricht aufgebaut?

- Ist eine Art von Exklusion am Werk, dass die Gemeinschaft, ihre Gründerin oder ihr Gründer, ein Pfarrer oder ein Oberer/eine Oberin, ein(e) Exerzitienbegleiter oder -begleiterin oder ein(e) Pastoralreferent oder -referentin ... über wirkmächtigeres Gebet, herausragende Kräfte oder theologisch-spirituelle Einsichten verfügen, die anderen Glaubenden nicht zugänglich und von denen andere Mitglieder ausgeschlossen sind? Wird geistliche Autorität missbraucht, um jemanden unrechtmäßig von den Sakramenten auszuschließen? Darf Kritik an der verantwortlichen Person, der Gruppierung, der Begleitung frei geäußert werden?
- Gibt es in einer Gruppierung Ausschlussdrohungen gegen Menschen, weil sie als zu schwach oder zu stark, kritisch oder unangepasst ... wahrgenommen werden? Ignorieren es

pastorale Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in einer Gemeinde oder Leiterinnen oder Leiter in geistlichen Gemeinschaften, wenn sie von Herabsetzungen und Vernachlässigung von Mitgliedern erfahren?

- Wird behauptet, Außenstehende – auch kirchliche Autoritäten – könnten das Leben, das Charisma und die Ideale der geistlichen Gemeinschaft nicht verstehen und dürften deshalb auch nichts darüber erfahren? Dürfen gruppeninterne Regeln (z. B. Satzungen oder Statuten in einer geistlichen Gemeinschaft oder einer Ordensgemeinschaft) nicht von Nichtmitgliedern eingesehen und begutachtet werden? Gibt es ein Sonderwissen, das immunisiert wird, also nicht kritisch hinterfragt werden darf?

d) Ideologisierung religiöser Wertvorstellungen und Praktiken

- Gibt es zentrale geistliche Begriffe im Leben und in der Theorie der Gruppe, Pfarrei oder Ordensgemeinschaft, die intern völlig anders verstanden werden als auch wohlmeinende, theologisch gebildete Außenstehende sie auffassen würden? Dürfen theologische, spirituelle, aber auch ganz lebenspraktische Überzeugungen nicht infrage gestellt und kritisiert werden?
- Wird in der geistlichen Begleitung oder in Exerzitien, in der Predigt oder in der Sakramentenkatechese ... ein bestimmtes Ideal moralischer, körperlicher, sexueller ... Reinheit exklusiv und rigide vorgegeben? Werden rücksichtslos Anstrengungen verlangt, um diesem Ideal – auch gegen die eigenen Möglichkeiten und Empfindungen – zu entsprechen?

Wird ein Verhalten, das hinter den Idealen zurückbleibt, kriminalisiert, mit Sünde gleichgesetzt, sozial bestraft?

- Gibt es eine negative Weltsicht, die die Gegenwartskultur und gesellschaftliche Wirklichkeit als feindlich, gefährlich und böse abwertet? Werden in der Katechese, im Religionsunterricht oder in der geistlichen Ausbildung Inkulturation und wechselseitige Durchdringung von Persönlichkeit und Glaube abgewehrt und verhindert?
- Gibt es eine Ignoranz vonseiten einer geistlichen Gemeinschaft, eines Ordens oder einer Pfarrei kirchlichen Weisungen, Anordnungen, Regeln, Verfahrenswegen ... gegenüber? Verweigert man eine unabhängige bzw. externe Aufsicht, die regelmäßig u. a. die theologischen, rechtlichen und pastoralen Standards in einer Gemeinschaft oder einer Gemeinde überprüft?

Die genannten Fragen und Indizien geben erste Hinweise auf einen möglichen Geistlichen Missbrauch. Zur Identifikation eines systemischen Geistlichen Missbrauchs bedarf es des Vorliegens mehrerer Indizien und deren wiederholter Anwendung. Ein solch komplexer Geistlicher Missbrauch stellt ein schwerwiegendes Vergehen gegen die spirituelle Autonomie, gegen die Würde und Freiheit des Einzelnen, dar. Aber nicht jeder zwischenmenschliche Konflikt in religiösen Fragen und nicht jede Grenzverletzung im kirchlichen Alltag ist schon Geistlicher Missbrauch. Wo Menschen zusammenkommen, da werden auch menschliche Schwächen spürbar. Die Kirchengeschichte kennt viele Fälle von Streit und Zwietracht. Auch heute ruft die Frage, wie Kirche und Christsein in der Welt von heute gelingen kann, starke Kontroversen hervor. Meinungsverschiedenheiten, die sich etwa in der Zusammenarbeit zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitenden ereignen, sind weder wünschenswert noch für die Beteiligten angenehm, meist sogar sehr be-

lastend. In der Regel erfüllen diese Auseinandersetzungen aber nicht die Kriterien, um den Konflikt als Geistlichen Missbrauch zu bezeichnen.

Ähnlich ist es bei Konflikten in der Seelsorge. Auch wenn in der seelsorglichen Begleitung häufig eine Asymmetrie vorliegt, die besondere Sensibilität und Verantwortung verlangt, muss nicht jeder Zielkonflikt und nicht jeder Streit um eine „richtige“ Spiritualität sogleich Missbrauch bedeuten. Beziehungen können ungleich sein, zum Beispiel dadurch, dass eine Person einer anderen hierarchisch vorgesetzt ist. Ungleichheit kann sich in einer Begleitungssituation verstärken. Ein Machtgefälle entsteht auch durch Wissensvorsprung, durch die gesellschaftliche Rollenverteilung oder internen Gruppendruck. Unbeabsichtigte Grenzverletzungen können zum Beispiel aufgrund der Biografie, der Kultur oder der persönlichen Wertorientierung des Begleiteten geschehen. In all diesen Fällen sind besondere Sensibilität und Empathie gefordert. Die Fähigkeit zum Lernen ist dabei genauso wichtig wie die Bereitschaft, sich zu entschuldigen, wenn Grenzen verletzt wurden.

Auch in einer geistlichen Gemeinschaft bleibt es unausweichlich, dass sich Menschen gegenseitig verletzen. Strukturen können als starr wahrgenommen werden und dem Glauben wenig förderlich sein. Glaubensüberzeugungen können als Zumutung empfunden und sogar als unmenschlich erlebt werden. In all diesen Fällen sind die Verantwortlichen dazu verpflichtet, dem empfundenen Leid sorgsam nachzugehen und das eigene Denken und Handeln immer wieder kritisch zu überprüfen. Aber nicht jeder Not geht auch automatisch Unrecht und Geistlicher Missbrauch voraus. Manchmal wird man feststellen müssen, dass ein Vorfall weder kirchenrechtlich noch von der Sache her beanstandet werden kann, und dennoch löst er Widerspruch und Leid aus. Dann sind Klugheit und Sensibilität gefragt.

3. Anlaufstellen für Betroffene

Die leidvollen Erfahrungsberichte der Betroffenen von Geistlichem Missbrauch in Beziehungen und Gruppierungen machen deutlich, wie dringend und Not wendend es ist, Strukturen und Hilfsangebote zu schaffen, die persönliche Aufarbeitung und konkrete Unterstützung ermöglichen. Interventions- und Präventionskonzepte, um die es im nächsten Kapitel geht, sollen helfen, Leid zu verhindern und strukturelle Mängel zu beseitigen. Das Erfahrungswissen (ehemaliger) Betroffener ist für alle diese Bereiche ein wesentlicher Faktor. Daher ist es selbstverständlich, dass sie in Planung und Umsetzung mit einbezogen werden.

a) Die Anlaufstellen

Von Geistlichem Missbrauch betroffene Personen benötigen Anlaufstellen, damit sie schnell *unabhängige* Beraterinnen und Berater finden, die *zuständig* und *kompetent* sind. Dabei bedeutet unabhängig, dass die jeweilige Beraterin oder der jeweilige Berater in der Anlaufstelle nicht weisungsgebunden gegenüber *der* Gemeinschaft, *dem* Orden oder *dem* kirchlichen Dienstgeber ist, in deren bzw. dessen Weisungsbereich die oder der Betroffene den Geistlichen Missbrauch erfahren hat. Zuständig meint, dass die Anlaufstellen niemanden abweisen dürfen, der oder die von einem Geistlichen Missbrauch berichten will. Das können direkt oder indirekt Betroffene, also auch Personen aus dem Umfeld von unmittelbar Betroffenen, oder Mitwisserinnen oder Mitwisser (*bystander*) aus dem Umfeld des oder der Beschuldigten sein. Und schließlich müssen die Anlaufstellen auch mit den finanziellen, personellen und strukturellen Kompetenzen ausgestattet sein, die sie zur Beratung und Begleitung von betroffenen

Personen brauchen. Solche Anlaufstellen gibt es bereits an einigen Orten, sowohl diözesan wie überdiözesan. Hinweise dazu finden sich im Anhang dieser Arbeitshilfe. Im Folgenden werden wichtige Rahmenbedingungen für die Errichtung solcher Anlaufstellen beschrieben.

Diese Anlaufstellen können überdiözesan errichtet werden oder innerhalb einer Diözese. Die Institute des geweihten Lebens können mit den zuständigen Diözesen kooperieren und aktiv auf deren Anlaufstellen hinweisen. Wenn Orden oder geistliche Gemeinschaften eigene Anlaufstellen einrichten, sollten diese ebenfalls unabhängig, kompetent und zuständig sein.

Die Anlaufstellen sind so einzurichten, dass sich Betroffene vertraulich und für Außenstehende unerkannt an die Stelle wenden können. Es ist eine Infrastruktur zu gewährleisten, die dem besonderen Schutz der Betroffenen dient, z. B. eigene Telefonnummern und E-Mail-Adressen, Zutrittsregelungen etc. Eine solche Anlaufstelle kann an bestehende diözesane Strukturen angegliedert werden. Das kann eine Fachstelle für Spiritualität oder Exerzitien, die Ehe-, Familien- und Lebensberatung oder eine andere bereits bestehende Interventionsstelle sein. Die Zuständigkeit könnte auch bei den Beauftragten für geistliche Gemeinschaften, bei den Ordensreferaten oder Weltanschauungsbeauftragten liegen. Denkbar ist auch – vor allem auf überdiözesaner Ebene – die Einrichtung einer eigenen Anlaufstelle für Betroffene von Geistlichem Missbrauch. In all diesen Fällen muss die Unabhängigkeit der Anlaufstellen für Betroffene transparent gemacht werden.

Anlaufstellen ermöglichen einen ersten Kontakt für Betroffene und deren Angehörige. Hier hört man ihnen zu. Hier finden sie einen Raum und Unterstützung, um über das Erlebte und Erlebte ins Gespräch zu kommen. Zur Beratung gehören darum auch Angebote, die eigenen Erfahrungen besser einzuordnen,

etwa durch die Reflexion theologischer Zusammenhänge, spiritueller Konzepte und weltanschaulicher Vorgaben. Informationen über kirchliche Strukturen, kirchliche Vorgaben und Verfahrenswege können Perspektiven für einen weiteren Klärungsprozess eröffnen. Gemeinsam mit den Ratsuchenden werden Möglichkeiten erarbeitet und ihre Ressourcen gestärkt.

Die Beratung unterliegt der Schweigepflicht, wird ergebnisoffen geführt und ist den allgemeinen (seelsorglichen) Beratungsstandards verpflichtet. Die Anlaufstellen dienen einer ersten Beratung; längerfristige Begleitungen werden nur in Einzelfällen möglich sein. Eine wichtige Aufgabe der Anlaufstelle ist darum die Weitervermittlung an geeignete Fachleute und Dienststellen vor Ort (etwa Vermittlung an geistliche Begleitung, an Beratungsstellen ...) oder an externe Hilfsangebote (Therapie, Fachberatung, Sozial- und Arbeitsamt). Daher ist es grundlegend, dass die Einrichtung gut eingebunden ist in ein Netzwerk von Beratungsstellen und Hilfsangeboten.

Die Anlaufstellen brauchen eine angemessene finanzielle Ausstattung, damit sie Betroffene gegebenenfalls z. B. bei Fahrt- oder weiteren Beratungs- und Begleitungskosten oder bei einer vorübergehenden Aufnahme in einer geschützten Wohnung oder Einrichtung unterstützen können.

Anders als bei sexuellem Missbrauch⁴ gibt es bei Geistlichem Missbrauch keine (kirchen)rechtlichen Regelungen, wann, wo

⁴ Vgl. *Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst*, Nr. 11: „Wenn Gefahr für Leib und Leben droht oder wenn weitere Betroffene tangiert sein könnten, besteht im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen unter Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis (vgl. cann. 983 und 984 CIC) die Pflicht zur Weiterleitung an die zuständige Person der Lei-

und durch wen ein Vorfall angezeigt und rechtlich weiterverfolgt werden muss. Hier besteht ein dringender kirchlicher Regelungsbedarf. Dies muss bei Bedarf in der Beratung auch transparent gemacht werden. Wenn die Anlaufstellen auf Wunsch der Betroffenen einen Vorwurf bei den jeweiligen Verantwortlichen in einer Diözese, einem Orden oder einer geistlichen Gemeinschaft melden, müssen sie die schützenswerten Interessen der Betroffenen beachten. So tragen sie aktiv dazu bei, ihre Retraumatisierung durch weitere kirchliche Schritte möglichst zu vermeiden. Wenn der oder die Betroffene keine weitere Verfolgung seiner bzw. ihrer Meldung wünscht, lassen sich die Beraterinnen und Berater dies schriftlich bestätigen.

b) Die Beraterinnen und Berater

Betroffene auf der Suche nach Rat, Hilfe und Verständnis erwarten in den Anlaufstellen Beraterinnen und Berater, die ihnen offen und empathisch begegnen, authentisch in Fragen des Glaubens und Lebens sind und fachliche Kompetenz beweisen. Die Beraterinnen und Berater sollen eine anerkannte Qualifizierung in Beratung und Seelsorge und – wichtig für den Bereich des Geistlichen Missbrauchs – die Fähigkeit zur Unterscheidung der Geister mitbringen. Sie müssen psychisch belastbar und im Umgang mit schwer belasteten Menschen sowie mit belastenden Informationen auch für sich selbst geschult sein. Verschwiegenheit sowie die Fähigkeit, mit Konflikten und gegebenenfalls auch persönlichen Angriffen umgehen zu können, gehören ebenso dazu. Eine klare und öffentliche Beauftragung durch die Diözesanleitung unterstützt die schwierige und anspruchsvolle Aufgabe.

tungsebene oder eine der beauftragten Ansprechpersonen. Hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB zu beachten.“

Geistlicher Missbrauch kann sich sehr facettenreich ereignen. Um die vielfältigen Ausformungen von spirituellem Machtmissbrauch und Missbrauch geistlicher Autorität, von Manipulation in der geistlichen Begleitung und religiösen Unterweisung oder ideologische Engführungen erkennen zu können, braucht es ein fundiertes Wissen. Dazu gehören z. B. eine theologische Schulung, ein (kirchen)rechtliches Grundwissen und ein solides Organisations- und Verfahrenswissen sowie psychosoziale Kenntnisse. Hilfreich sind auch Grundkenntnisse des Sozialrechts, um Betroffene in existenziellen Belangen beraten bzw. an entsprechende Fachberatungen vermitteln zu können. Daher ist eine interdisziplinäre Vernetzung der Anlaufstellen von zentraler Bedeutung. Selbstverständlich ist die Zusammenarbeit mit den unabhängigen Ansprechpersonen für sexuellen Missbrauch, den Interventions- und den Präventionsbeauftragten der Diözesen, auch weil Geistlicher Missbrauch dem sexuellen Missbrauch in kirchlichen Kontexten fast immer vorausgeht.

Wünschenswert ist darum ein Team von Beraterinnen und Beratern, in dem verschiedene Kompetenzen vertreten sind. Darin sollen auch Personen vertreten sein, die gegenüber der Bistumsleitung weisungsungebunden sind. Um die Unabhängigkeit zu gewährleisten, können sich vor allem kleinere Bistümer auch zusammenschließen und gemeinsame Teams von Beraterinnen und Beratern benennen. Die jeweiligen Einbindungen müssen für jeden unmittelbar transparent sein.

c) Das Beratungsangebot

Das Angebot sollte sich an der Frage orientieren: Was brauchen die Betroffenen? Es gibt verschiedene Arten der Beratung und Begleitung: z. B. psychologische und therapeutische, soziale und existenzsichernde, seelsorgliche und spirituelle, rechtliche

und kirchenrechtliche Hilfen. Nicht alles wird in einer Anlaufstelle leistbar sein und bedarf der guten Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen Beratungsstellen.

Werden Konflikte angezeigt oder liegt der Verdacht auf Geistlichen Missbrauch nahe, unterstützen die Beraterinnen und Berater die Betroffenen dabei, geeignete Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln. Einige Betroffene suchen nach einer individuellen Aufarbeitung ihrer Erfahrungen, etwa in einer geistlichen Begleitung. Andere brauchen Unterstützung, um ihre Gemeinschaft verlassen zu können, indem sie z. B. ihre Ängste vor diesem Schritt bearbeiten oder ihre Chancen auf einen beruflichen Neuanfang klären. Für manche Betroffene kann das Angebot eines Konfliktgesprächs oder einer Mediation hilfreich sein, vorausgesetzt, die anderen Konfliktbeteiligten sind damit einverstanden. Andere wiederum leiden an massiven physischen und psychischen Folgen des Geistlichen Missbrauchs und brauchen ärztliche und therapeutische Hilfe. Die Anlaufstelle ermöglicht eine Vermittlung der Betroffenen an zuständige Fachdienste oder Begleitpersonen.

4. Intervention von Verantwortlichen

Die Intervention selbst ist keine Aufgabe der Anlaufstellen. Die Anlaufstellen nehmen selbstverständlich alle Hinweise auf Geistlichen Missbrauch ernst, die ihnen berichtet werden. Sie beraten und unterstützen in erster Linie die Betroffenen selbst darin, sich aus missbräuchlichen Beziehungen, Situationen und Gemeinschaften zu lösen. Denn nicht immer wünschen Betroffene weitergehende Interventionen. Wendet sich eine Betroffene oder ein Betroffener vertrauensvoll an eine Anlaufstelle und möchte vom erlittenen Leid berichten, wünscht aber keinerlei Intervention, so sind Verschwiegenheit und Vertraulichkeit unbedingt

zu wahren. Die Anlaufstellen stärken also zunächst die Interventionsmöglichkeiten, die die Betroffenen selbst bzw. ihr Umfeld möglicherweise haben. Sie überprüfen gemeinsam mit den Betroffenen, ob z. B. mit der Unterstützung von Mitschwestern, Pfarrgemeinderäten, Gruppenleiterinnen und Gruppenleitern, mit einer externen Begleitung usw., die vorhandenen missbräuchlichen Strukturen oder Regelungen aufgedeckt und weiterbearbeitet werden können.

Intervention hat zum Ziel, möglichst zeitnah und spürbar Missstände und Geistlichen Missbrauch zu beseitigen, um weiteren Schaden abzuwenden. In den Anlaufstellen (*forum internum*) können mögliche Interventionen gemeinsam mit den Betroffenen überlegt und angeregt werden. Das Intervenieren (*forum externum*) selbst aber liegt bei den Leiterinnen und Leitern oder Verantwortlichen in den Gliederungen eines Ordens oder kirchlichen Verbandes, in einer geistlichen Gemeinschaft, Gruppierung oder Gemeinde. Das sind zunächst die Personen, die vor Ort eine Aufsichtspflicht haben, z. B. eine Leiterin oder ein Leiter der örtlichen geistlichen Gemeinschaft oder in einer Ordensniederlassung, ein Gemeindeleiter oder eine Gemeindeleiterin, ein Pfarrer oder Dechant usw. Wenn die Verantwortlichen vor Ort ihre Unterstützung verweigern oder diese nicht zielführend ist, gibt es weitere, vor allem auch dienst- und kirchenrechtliche Interventionsmöglichkeiten durch die Höheren Ordensoberen, den Offizial, Generalvikar und den Bischof.

Zur Intervention einer kirchlichen Leitungspersonen gehört die Überprüfung des Vorwurfs z. B. anhand der in Kap. 2 benannten Indizien und Unterscheidungen unter Einhaltung der in Kap. 4b aufgezeigten kirchenrechtlichen Verfahrenswege. Die Überprüfung erfolgt nicht willkürlich und geschieht in einem Vier-Augen-Prinzip oder in einem Team. Die Betroffenen müssen darüber informiert sein, dass ein dienst- und kirchenrechtlicher Interventionsprozess mit einem internen Ermittlungsver-

fahren möglicherweise retraumatisierende Erfahrungen mit sich bringt. Darum ist es unerlässlich, dass ein solcher Interventionsprozess von den Betroffenen wirklich gewünscht wird. Jede Intervention, die gegen den ausdrücklichen Willen der oder des Betroffenen erfolgt und Rückschlüsse auf Person und Situation ermöglicht, ist unzulässig.

a) Mögliche Interventionen

Folgende Interventionen im Fall eines Geistlichen Missbrauchs sind bei Personen, Gemeinden oder Gruppierungen möglich:

- Konfrontation und Anhörung des Beschuldigten, der Beschuldigten zu den Vorwürfen Geistlichen Missbrauchs;
- (außerordentliche) Visitationen, die gegebenenfalls zu verbindlichen Instruktionen oder Dekreten führen;
- Instruktionen oder Dekrete, die bis zu einem bestimmten Datum umzusetzen sind, z. B.:
 - getrennte Lebensräume für Brüder und Schwestern,
 - Verbot, weiterhin als geistliche Begleiterin oder geistlicher Begleiter oder als Exerzitienbegleiterin oder -begleiter tätig zu sein,
 - Verpflichtung, die Altersvorsorge der Mitglieder sicherzustellen,
 - Predigtverbote,
 - Entpflichtung des Pfarrers,
 - Rückzug des Gründers/der Gründerin aus der Leitung,
 - Anordnung eines Mediationsprozesses zu bestimmten Fragen oder Themen ...;
- Entzug der Beichturlaubnis;

- Bestellung eines Beisitzers im Vorstand (im Generalrat) mit beratender Funktion oder eines Delegaten, der mit dem Vorstand zusammenarbeitet, aber die Entscheidungsbefugnis innehat;
- Auflösung des Vorstandes und Einsetzung eines externen Verantwortlichen, der alle Aufgaben des bisherigen Vorstandes übernimmt;
- Auflösung einer Gemeinschaft;
- Ablehnung einer Bitte um rechtliche Anerkennung einer Gemeinschaft oder Beendigung des Anerkennungsprozesses;
- Warnung im Amtsblatt vor einer Gemeinschaft, vor (selbsternannten) Predigern oder Predigerinnen, einer geistlichen Begleitung, einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger;
- öffentliche Distanzierung von (ehrenamtlichen) Personen, von denen Missbrauch ausging, Entfernung von solchen Personen aus Gremien und Verantwortungspositionen;
- Verbot der Beschuldigten, sich am Wirkungs- bzw. Dienstort aufzuhalten und Kontakt zu den Gemeinde-, Gemeinschafts- oder Ordensmitgliedern aufzunehmen;
- verpflichtende Auflagen, deren Einhaltung durch die Vorgesetzten kontrolliert wird, z. B. Therapie, Supervision;
- Amtsenthebung, Suspendierung oder Kündigung;
- Anordnung einer offiziellen historischen Aufarbeitung der (Missbrauchs-)Vergangenheit einer Diözese, Pfarrei oder bestimmten Gruppierung.

b) Kirchenrechtliche Verfahrenswege

Grundsätzlich dient der rechtliche Verfahrensweg in allen Missbrauchsfällen dazu, Gerechtigkeit wiederherzustellen, missbräuchliches Handeln abzustellen und fragwürdige Strukturen zu verändern. Die Einleitung eines kirchlichen Verwaltungs- oder Strafverfahrens gegen Personen, denen Geistlicher Missbrauch vorgeworfen wird, setzt jedoch voraus, dass Taten des Geistlichen Missbrauchs genau umschrieben und kirchenrechtlich verfolgt werden können. Das ist aber bislang nur in einzelnen konkreten Tatbeständen und darum sehr begrenzt möglich. Denn Geistlicher Missbrauch als komplexes System wird weder im kirchlichen Strafrecht (reformierte Fassung von 2021) noch im staatlichen Strafgesetzbuch als Straftat qualifiziert. Da Grenzverletzungen und Manipulationen im geistlich-psychischen Bereich oft sehr subtil und lange vor einer möglichen rechtlichen Sanktionierbarkeit einsetzen, sind alle Verantwortlichen aufgerufen, diese wahrzunehmen und sowohl frühzeitig als auch konsequent die verschiedenen Möglichkeiten der Intervention und disziplinarischer Maßnahmen zu nutzen. Lösungsorientierte Gespräche mit allen Beteiligten, eine Schlichtung oder Mediation können – rechtzeitig angewandt – zur Klärung der Situation führen, Einsichten ermöglichen und sensibilisieren. Trotz dieser Möglichkeiten bleibt es aber eine dringende Aufgabe, weitere neue rechtliche Maßnahmen und strukturelle Vorgaben zu erarbeiten.

Das Kirchenrecht erkennt im Heil der Seelen (*salus animarum*) das oberste Gesetz der Kirche (can. 1752 CIC). Dementsprechend enthält das Kirchenrecht Schutzbestimmungen, um Schäden am Seelenheil der Gläubigen zu verhindern. Dazu gehört z. B. das Recht der Gläubigen auf die freie Wahl der geistlichen Güter (can. 213 CIC). Ebenso haben die Gläubigen das Recht, im Rahmen der kirchlichen Lehre einer eigenen Form des geist-

lichen Lebens zu folgen (can. 214), ihren Lebensstand frei von Zwang zu wählen (can. 219), das Recht auf guten Ruf und Schutz der Intimsphäre (can. 220) sowie das Recht auf die freie Wahl des Beichtvaters (can. 991). In can. 630 CIC wird den Ordensmitgliedern eine gebührende Freiheit in Bezug auf das Bußsakrament und die geistliche Führung eingeräumt (§ 1), die Beichte bei den Oberen nur im Ausnahmefall auf ausdrückliche Bitte des Ordensmitgliedes erlaubt (§ 4) und die Verpflichtung zur Gewissensöffnung durch den Ordensoberen verboten (§ 5).

Geistlicher Missbrauch ist ein komplexes System, aus dem sich einzelne Straftatbestände ableiten lassen, die für das kirchliche Strafrecht und in einigen Fällen auch für das weltliche Strafrecht relevant sein können. Eine staatliche Strafverfolgung kann beispielsweise eingeleitet werden, wenn der Geistlichen Missbrauch einhergeht mit dem Verdacht auf

- Freiheitsberaubung (§ 239 StGB),
- Verletzung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts (vgl. § 177 (1) StGB),
- Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (§§ 223–231 StGB).

Eine kirchliche Strafverfolgung kann eingeleitet werden, wenn mit dem Geistlichen Missbrauch

- ein Missbrauch des aus der Beichte gewonnenen Wissens (can. 984 CIC),
- Amtsmissbrauch gemäß can. 1378 CIC,
- Verletzung des Beichtgeheimnisses (can. 1386 CIC),
- Amtspflichtverletzung gemäß can. 1389 CIC,
- die Verletzung des guten Rufes (can. 1390 § 2 CIC)

einhergeht. Auch kann can. 1395 § 3 CIC zur Anwendung kommen, wenn Geistlicher Missbrauch zur Erzwingung sexueller Handlungen führt.

Grundsätzlich kann jeder Diözesanbischof eigene Gesetze für die ihm anvertraute Diözese erlassen (vgl. can. 381 § 1)⁵, wie z. B. eine Disziplinarordnung, die zusätzlich zum Strafprozess einen Verfahrensweg eröffnet.

Darüber hinaus ist zu prüfen, inwiefern bei in der Kirche beschäftigten Laien bei Geistlichem Missbrauch das kirchliche Arbeitsrecht greifen kann. Regelungen bei Vergehen von Ehrenamtlichen müssen eigens aufgestellt werden.

Für eine kirchenrechtliche Ahndung der genannten Straftaten ist die (Erz-)Diözese oder das Institut des geweihten Lebens zuständig, die bzw. das in der Verantwortung für die missbräuchlich handelnde Person oder Gruppierung steht. Das gilt auch dann, wenn der oder die Betroffene den Geistlichen Missbrauch in einer anderen Diözese bekanntgegeben hat.

Melden sich Betroffene bei einem Institut des geweihten Lebens, ist die jeweils Höhere Ordensoberin oder der jeweils Höhere Obere als Ordinarius zuständig. Ein Institut des geweihten Lebens kann, falls gewünscht oder erforderlich, diese Aufgabe

⁵ Vgl. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Kongregation für die Bischöfe, *Direktorium für den Hirtendienst der Bischöfe* (22. Februar 2004), 67: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 173 (Bonn 2004), S. 100: „Als Konsequenz aus der eigenen Natur der Teilkirche ergibt sich, dass sich die Bedeutung der gesetzgebenden Vollmacht nicht in der Bekräftigung oder örtlichen Anwendung der vom Heiligen Stuhl oder von der Bischofskonferenz erlassenen Normen erschöpft, sofern diesen Normen rechtliche Verpflichtung zukommt, sondern dass sie sich auch auf die Regelung jedes pastoralen Gegenstandes auf der diözesanen Ebene erstreckt, der nicht der höchsten Autorität oder einer anderen kirchlichen Autorität vorbehalten ist.“

für seinen Bereich auch an den zuständigen Ortsordinarius abtreten. Handelt der Höhere Obere nicht, ist es am zuständigen Ortsordinarius – gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Dikasterium für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des Apostolischen Lebens – geeignete Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen und mögliche Interventionen zu ergreifen. Das gilt auch dann, wenn sich eine Gemeinschaft unter Hinweis auf ihren „päpstlichen Rechts“-Status einer diözesanen Aufklärung von Vorwürfen entziehen will.

Zusammenfassend bleibt zu betonen: Wenn nötig und rechtlich möglich, sind strafrechtliche bzw. dienstrechtliche Konsequenzen für die Täterpersonen durchzusetzen (wie Suspendierung vom Dienst, Amtsenthebung, Entziehen von Vollmachten und Beauftragungen, Einleitung von kirchlichen Strafverfahren) und verwaltungsrechtliche Entscheidungen zu treffen.

Außerdem ist es dringend erforderlich, dass die vorgebrachten Vorfälle Geistlichen Missbrauchs und ihre rechtliche Aufarbeitung auch wissenschaftlich untersucht und analysiert werden.

c) Präventionsmaßnahmen

Ziel einer umfassenden Prävention ist der wirksame Schutz der geistigen und spirituellen, körperlichen und psychischen Unversehrtheit und die Förderung von geistlich selbstbestimmten Personen, die Missbrauch erkennen und verhindern können bzw. wissen, wo sie Unterstützung bekommen. Prävention beginnt darum vor Ort, in einer Gemeinde oder in der örtlichen kategorialen Seelsorge, in einer Jugendgruppe, in einem Bibelkreis, in einem kirchlichen Verband, in einer geistlichen Gemeinschaft oder Ordensniederlassung. In einigen Diözesen und Gemeinschaften liegen schon Bestimmungen, z. B. zur Zulassung von geistlichen Gemeinschaften, Anforderungen an Seelsorgerinnen

und Seelsorger, an geistliche Begleitungen, zu Heilungsgottesdiensten usw., vor. Präventionsmaßnahmen sollten für alle kirchlichen Kontexte erarbeitet werden, in denen Geistlicher Missbrauch ausgeübt werden kann. Die Mitglieder in Orden, Gemeinschaften, Verbänden und Pfarreien dürfen zu Recht erwarten, dass sie über diese Präventionsmaßnahmen informiert bzw. in ihre Erarbeitung einbezogen werden. Es ist Sache der kirchlich Verantwortlichen, Regeln zur Prävention zu erlassen und deren Anwendung zu überprüfen. Dabei können in dieser Arbeitshilfe viele der unten aufgeführten Maßnahmen zunächst nur als Optionen formuliert werden, die für die Umsetzung vor Ort sensibilisieren, aber auch noch Zeit brauchen, um in Ordnungen oder Regelungen für Orden, Gemeinschaften, Verbänden, Pfarreien umgesetzt zu werden.

Zu den Präventionsmaßnahmen gehören:

- a) Integration der Prävention vor Geistlichem Missbrauch in bereits vorhandene Schutzkonzepte bzw. Entwicklung von umfassenden Schutzkonzepten und einem Verhaltenskodex für alle im Bereich des kirchlichen Lebens tätigen Haupt- und Ehrenamtlichen;
- b) Kooperation mit den Präventionsbeauftragten der Diözesen und Gemeinschaften;
- c) Vernetzung und Zusammenarbeit der (Erz-)Diözesen (auch in Hinblick auf unabhängige Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner);
- d) Entwicklung und Evaluation von Qualitätskonzepten in allen Bereichen der Seelsorge und der kirchlichen Bildungsarbeit;
- e) Sensibilisierung für möglichen Machtmissbrauch in Seelsorge und Pastoral, u. a. durch Aufklärung über Rechte und Pflichten der Gläubigen;

- f) Thematisierung in den Ausbildungen zu den pastoralen Berufen; dabei ist besonders die notwendige Asymmetrie seelsorgerlichen Handelns in ihrem Gefährdungspotential zu behandeln;
- g) Angebot von Fortbildungen und Schulungen (auch für nicht kirchliche Berufe in Beratung und Therapie), um die Folgen des eigenen pastoralen Handelns zu reflektieren, Geistlichen Missbrauch zu erkennen und Betroffene zu begleiten;
- h) kontinuierliche Schulungen zur Sensibilisierung aller Seelsorgerinnen und Seelsorger;
- i) regelmäßige Überprüfung der Befähigung, das Beichtsakrament zu spenden;
- j) Erarbeitung einer Disziplinarordnung, die Aufsichtspflichten und -möglichkeiten des Ortsordinarius, Berufs-/Standespflichten, Intervention und Sanktionen regelt;
- k) Veröffentlichung der Anlaufstellen und Beschwerdewege – für die Gläubigen in Gemeinden, Verbänden, Institutionen wie für Mitglieder von Ordens- und anderen geistlichen Gemeinschaften;
- l) gründliche Prüfung von Statuten und Konstitutionen bei der Zulassung einer geistlichen Gemeinschaft oder Errichtung einer Ordensniederlassung;
- m) regelmäßige Visitation von Neuen geistlichen Gemeinschaften und Ordensgemeinschaften und Überprüfung von deren Statuten, Konstitutionen und Lebensweise;
- n) Wahrnehmung der Fürsorgepflicht für (Ordens-)Gemeinschaften und ihre Mitglieder durch regelmäßige Kontakte und wohlwollend kritische Begleitung;

- o) kritische Reflexion von Strukturen, Verfahrenswegen, Vorgaben, Prinzipien ... einer kirchlichen Einrichtung;
- p) theologisch-kritische Reflexion auf Gottesbild, Menschenbild, Kirchenverständnis, Morallehre und auf zentrale Begriffe des geistlichen Lebens wie Hingabe, Gehorsam, Nachfolge, Kreuz, Heiligung, mit dem Ziel, Ideologisierung und manipulativen Verzerrungen aufzudecken;
- q) psychologische und geistliche Begleitung derjenigen, die mit Betroffenen arbeiten;
- r) Förderung einer Kultur der Achtsamkeit und einer Grundhaltung von Wertschätzung und Respekt.

5. Aufarbeitung

Geistlicher Missbrauch führt bei vielen Betroffenen zu einer nachhaltigen Vertrauenskrise und nicht selten auch zu einer Vergiftung der persönlichen Gottesbeziehung. Sinnfragen, psychische Probleme und (spirituelle) Orientierungslosigkeit können schwerwiegende Folgen sein, die auch alltägliche Lebensvollzüge beeinträchtigen. Gleichzeitig beschädigt jeder Geistliche Missbrauch auch die Gemeinschaft der Glaubenden: sowohl die institutionell verfasste Kirche als auch der gelebte Glaube, sowohl Tradition und Geschichte als auch lebendige Gegenwart und hoffnungsvolle Zukunft werden in Mitleidenschaft gezogen. Eine Lösung zu finden, die alle Seiten akzeptieren können oder gar miteinander versöhnt, ist häufig leider nicht möglich. Dennoch gilt es, mit Blick sowohl auf die Betroffenen wie auch mit Blick auf die Kirche als Gemeinschaft von Glaubenden, nach Gerechtigkeit zu streben.

Die Anlaufstellen nehmen diese Aufgabe in erster Linie mit den Betroffenen selbst wahr. Intervention und Prävention zielen da-

rauf ab, Missstände in der Gegenwart abzustellen und grundsätzlich für die Zukunft zu lernen. Aber gerade da, wo es über viele Jahre Geistlichen Missbrauch gegeben hat, wo viele Betroffene auch lange nach ihrem Ausstieg leiden und wo die quälenden Fragen nach dem Wie und Warum nicht gestillt werden können, bedarf es einer umfassenden Aufarbeitung. Gerade dann, wenn kirchlichen Institutionen und Verantwortungsträgern schwerwiegende Fehler unterstellt werden, sei es durch Wegschauen, Nichtreagieren oder Bagatellisieren, sei es durch bewusstes oder achtloses übergriffiges Handeln, braucht es grundlegende Untersuchungen. Erst wenn das, was geschehen ist, gesehen wird, erst wenn die Betroffenen mit ihren (leidvollen) Erfahrungen wahr- und ernst genommen werden, erst wenn das Geschehene als Geistlicher Missbrauch benannt wird, können wirksame Konsequenzen gezogen werden und kann sich bei den Betroffenen ein Empfinden von Gerechtigkeit und Frieden einstellen.

Es gibt verschiedene Aufarbeitungskonzepte. Die Erfahrung zeigt, dass eine rein juristische Aufarbeitung nur der Anfang eines umfassenderen Prozesses sein kann. Da gerade beim Geistlichen Missbrauch die enge Verzahnung von religiös-spirituellen Themen mit strukturell-persönlichen Faktoren kennzeichnend ist, gehören zeitgeschichtliche, psychosoziale und organisationstheoretische Perspektiven ebenso berücksichtigt wie theologische und spirituelle Fragestellungen. Der Prozess der Aufarbeitung ist aber nicht nur interdisziplinär durchzuführen, sondern muss auch organisatorisch und finanziell unabhängig sein. Dazu braucht es ein transparentes Vorgehen, das die Kriterien der Unabhängigkeit benennt und selbstverständlich den Standards einer wissenschaftlichen Forschung entspricht.

Nicht zuletzt fordert Geistlicher Missbrauch die Theologie heraus. Alle theologischen Disziplinen sind aufgefordert, die eigenen Inhalte und Methoden kritisch zu prüfen, ob und inwieweit

sie sich für Geistlichen Missbrauch entfremden lassen.⁶ Die theologische Aufarbeitung von Geistlichem Missbrauch ist nicht einer einzelnen Disziplin zuzuweisen. Geistlicher Missbrauch ist eine radikale Anfrage, die jede theologische Disziplin betrifft.

Aufarbeitung, die sich als Dienst an der Gerechtigkeit versteht, gelingt nur, wenn die Betroffenen von Anfang an gleichberechtigt mitwirken an Konzeption und Durchführung des Prozesses. Ebenso wichtig ist die konstruktive Unterstützung durch die Verantwortungsträger; ohne entschlossene Bereitschaft der Bistümer und (Ordens-)Gemeinschaften, Ressourcen zur Verfügung zu stellen und proaktiv mitzuarbeiten, bleibt Aufarbeitung Stückwerk, droht weiterer dauerhafter Schaden für die Betroffenen wie für die Kirche und vergibt man wichtige Zukunftschancen.

⁶ Ein erster Versuch der kritischen Überprüfung findet sich im Apostolischen Schreiben *Evangelii gaudium* über die Verkündigung des Evangeliums in der Welt von heute von Papst Franziskus (24. November 2013), 76–101; Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 194 (Bonn 2013), S. 60–77.

Anlage: Literatur und Links

Kirchliche Dokumente

In der Seelsorge schlägt das Herz der Kirche. Wort der deutschen Bischöfe zur Seelsorge: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Die deutschen Bischöfe Nr. 110 (Bonn 2022).

Für eine synodale Kirche: Gemeinschaft, Teilhabe und Sendung. Vorbereitungsdokument für die Bischofssynode im Oktober 2023 in Rom: Generalsekretariat der Bischofssynode in Rom (Hg.) (Rom 2021), Nr. 6 – <https://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2021/09/07/0540/01156.html#tedescook>.

Kongregation für die Institute geweihten Lebens und für die Gesellschaften apostolischen Lebens: *Für jungen Wein neue Schläuche.* Geweihtes Leben und noch offene Herausforderungen seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil. Leitlinien (6. Januar 2017): Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 210 (Bonn 2018).

Kirchliches Datenschutzrecht: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Arbeitshilfen Nr. 320 (Bonn 2021).

Aufklärung und Vorbeugung – Dokumente zum Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Arbeitshilfen Nr. 246 (5., geänderte Auflage, Bonn 2019).

Zum Umgang mit geistlichem Missbrauch. Fachtagung der Pastorkommission, der Kommission für Geistliche Berufe und Kirchliche Dienste und der Jugendkommission der Deutschen

Bischofskonferenz am 31. Oktober 2018 im Erbacher Hof in Mainz (Bonn 2018).

„... und Jesus ging mit ihnen“ (Lk 24,15). *Der kirchliche Dienst der Geistlichen Begleitung*: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Die deutschen Bischöfe – Pastoral-kommission Nr. 39 (Bonn 2014).

Handreichung der Jugendkommission zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Bereich Jugendpastoral: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Die deutschen Bischöfe – Jugendkommission Nr. 33 (Bonn 2011).

Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Die deutschen Bischöfe – Kommission für Erziehung und Schule Nr. 32 (3. Auflage, Bonn 2012).

Literatur

Althaus, Rüdiger: *Geistlicher Missbrauch. Kirchenrechtliche Aspekte*, in: Geist und Leben, 91 (2/2018), 159–169.

Ambros, Matthias: *Kontrolle kirchlichen Verwaltungshandelns. Ein Beitrag zur Diskussion um die Errichtung von Verwaltungsgerichten auf Ebene der Bischofskonferenz* (Darmstadt 2020).

Arnold, Thomas/Timmerevers, Heinrich: *Gefährliche Seelenführer? Geistiger und geistlicher Missbrauch* (Freiburg i. Br. 2020).

De Lassus, Dysmas: *Verheißung und Verrat. Geistlicher Missbrauch in Orden und Gemeinschaften der katholischen Kirche* (Münster 2022).

Fahey, Paul: *The Place Where You Stand is Holy Ground. Recognizing and Preventing Spiritual Abuse in the Catholic Church* (2022). Online unter: <https://wherepeteris.com/resources/the-place-where-you-stand-is-holy-ground/> (zuletzt aufgerufen am 31. Mai 2023).

Fördervereinigung der Gemeinschaft Christlichen Lebens in Deutschland e. V. (Hg.): *Korrespondenz zur Spiritualität der Exerzitien, Um der größeren Freiheit willen ... Hinweise für Begleitung bei geistlichem Missbrauch*, Heft 114 (69. Jahrgang 2019).

Haslbeck, Barbara/Heyder, Regina/Leimgruber, Ute/Sandherr-Klemp, Dorothee (Hg.): *Erzählen als Widerstand. Berichte über spirituellen und sexuellen Missbrauch an erwachsenen Frauen in der katholischen Kirche* (Münster 2020).

Hörting, Gerhard (Hg.): *Grauzonen in Kirche und Gesellschaft: Geistiger Missbrauch* (Wien 2021).

Ders.: *Klarheit und mehr Konsequenz. Bischöfliche Aufsicht über Vereinigungen von Gläubigen*, in: Herder Korrespondenz (12/2022), S. 24–28.

Hoyeau, Céline: *Der Verrat der Seelenführer. Macht und Missbrauch in Neuen Geistlichen Gemeinschaften* (Freiburg 2023).

Hundertmark, Peter: *Von Betroffenen herausgefordert. Seelsorge nach geistlichem Missbrauch*, in: Theologie der Gegenwart (1/2023), S. 27–41.

Karl, Katharina/Weber, Harald (Hg.): *Missbrauch und Beichte. Erfahrungen und Perspektiven aus Praxis und Wissenschaft* (Würzburg 2021).

Katholischer Deutscher Frauenbund e. V. (Hg.): *Spirituelle Selbstbestimmung* (Köln 2022). Online unter: <https://www.frauenbund.de/presse/spiritueller-missbrauch-ist-eine-gewalttat/> (zuletzt aufgerufen am 31. Mai 2023).

Kießling, Klaus: *Geistlicher und sexueller Machtmissbrauch in der katholischen Kirche* (Würzburg 2021).

Kluitmann, Katharina (2018): *Emotionaler Missbrauch in geistlichen Gemeinschaften*. Online unter: <http://www.kirche-und-leben.de/artikel/emotionaler-missbrauch-geistliche-gemeinschaften-gefahrdet/> (zuletzt aufgerufen am 31. Mai 2023).

Dies.: *Was ist geistlicher Missbrauch? Grenzen, Formen, Alarm-signale, Hilfen*, in: Ordenskorrespondenz (2/2019), S. 184–192.

Maureder, Josef: *Mensch werden – erfüllt leben* (Würzburg ⁴2020).

Mertes, Klaus: *Geistlicher Machtmissbrauch*, in: Geist und Leben 90 (3/2017), S. 249–259.

Ders.: *Geistlicher Missbrauch. Theologische Anmerkungen*, in: Stimmen der Zeit (2/2019), S. 93–102.

Ders.: *Missbrauch institutionell aufarbeiten*, in: Stimmen der Zeit (9/2018), S. 627–638.

Metz, Johann Baptist: *Memoria passionis. Ein provozierendes Gedächtnis in pluralistischer Gesellschaft* (Freiburg 2006).

Muhl, Iris: *Geistlicher Missbrauch – Sprich nicht darüber!* Online unter: http://www.jesus.ch/lebenshilfe/glaube/christsein/179157-sprich_nicht_darueber.html (zuletzt aufgerufen am 31. Mai 2023).

Oetterer, Patrick/Schulz, Hannah A.: *Missbrauch von und in Seelsorge*, in: Geist und Leben 96 (1/2023), S. 57–64.

Reisinger, Doris: *Gefährliche Theologien. Wenn theologische Ansätze Machtmissbrauch legitimieren* (Regensburg 2021).

Schulz, Hannah A.: Geistlicher Missbrauch – ein Frauenthema?, in: *euangel. Magazin für missionarische Pastoral*, Ausgabe 2/2020 – <https://www.euangel.de/ausgabe-2-2020/perspektive-geschlecht/geistlicher-missbrauch-ein-frauenthema/>.

Dies.: *Bei euch soll es nicht so sein – Missbrauch geistlicher Autorität*. Reihe Ignatianische Impulse Bd. 94 (Würzburg 2022).

Dies.: *Durch Nebel hindurch – aus ignatianischer Sicht geistlichen Missbrauch erkennen und überwinden* (Würzburg 2022).

Dies.: *Risiko Seelsorge? – Geistlichen Missbrauch vermeiden*. In: Ordenskorrespondenz (3/2022), S. 331–338.

Dies.: *Perfide Konstrukte: Was ist Geistlicher Missbrauch?* Herder Korrespondenz (10/2019), S. 36–38.

Slawek, Anna: *Spirituellem Missbrauch zuvorkommen. Was wir von Frankreich lernen können*, in: Geist und Leben, 95 (3/2022), S. 258–266.

Tempelmann, Inge: *Geistlicher Missbrauch. Auswege aus frommer Gewalt* (Holzgerlingen 2020).

Wagner, Doris: *#Nuns too*, in: Stimmen der Zeit (6/2018), S. 374–384.

Dies.: *Spirituellem Missbrauch in der katholischen Kirche* (Freiburg 2019).

Wijlens, Myriam: *Die Finsternis aufbrechen. Kirchenrechtliche Überlegungen zum Geistlichen Missbrauch für kirchliches Leitungspersonal*, in: Hörting, Gerhard (Hg.): Grauzonen in Kirche und Gesellschaft: Geistiger Missbrauch (Wien 2021), S. 121–144.

Links

Aide aux Victimes de mouvements Religieux en Europe et Familles: <https://www.avref.fr/>

Arbeitsstelle für Frauenseelsorge der Deutschen Bischofskonferenz: Anlaufstelle für Frauen, die im kirchlichen Raum Gewalt erfahren haben: <https://www.gegengewalt-anfrauen-inkirche.de>

Bistum Limburg: <https://sichersein.bistumlimburg.de/beitrag/konzept-spirituelle-autonomie/>

Bistum Münster: Checkliste kritische Anzeichen für missbräuchliche Gemeinschaften: https://www.bistum-muenster.de/fileadmin/user_upload/Website/Downloads/Rat-Hilfe/2018-05-Checkliste-kritische-Anzeichen.pdf

Bistum Münster: https://www.bistum-muenster.de/startseite_rat_hilfe/geistlicher_missbrauch

Bistum Münster: <http://centro-muenster.de/> – Psychologische Begleitung für Menschen im Dienst der Kirche

Bistum Osnabrück: Definition und Checkliste zur Bewertung Geistlichen Missbrauchs: <https://bistum-osnabrueck.de/wp-content/uploads/2017/01/03-Definition-gM-und-Checkliste-fuer-das-Bistum-Osnabrueck.pdf>

Erzdiözese München und Freising, Fachbereich Weltanschauungsfragen: Informationen zu Geistlichem Missbrauch: <https://www.geistlicher-missbrauch.org/checklisten/>

Erzdiözese Wien: Unter vier Augen. Verantwortungsvoller Umgang mit Nähe und Macht im Seelsorgegespräch, im Beichtgespräch und in der Geistlichen Begleitung (Wien 2019): https://www.erzdioezese-wien.at/dl/npmNJKJIKNoNJqx4KJK/-Unter4Augen-Broschu_re_2019_online_pdf